DEUTSCH-SCHWEIZERISCHE JURISTENVEREINIGUNG
ASSOCIATION DES JURISTES ALLEMANDS ET SUISSES
ASSOCIAZIONE DEI GIURISTI TEDESCHI E SVIZZERI

Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr

April 2003

Herausgeber: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Tel: +49 (0)228 96289146, Fax: +49 (0)228 9814951, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.
Vorstand: *Rechtsanwalt M. Scheunemann (Präsident), Rechtsanwalt A. Ressos (Generalsekretär), Rechtsanwalt M. Kotyrba (Finanzvorstand), Notarass. Dr. iur. K. Bischoff LL.M., Jörg Zachariae, lic. iur. Maya Sidler.*

Redaktion: *Rechtsanwalt Marc P. Scheunemann (Bonn), Ass. Martina Ziffels (Hamburg), lic. iur. Maya Sidler (Zürich).*

I n h a l t

Steuer- und Zollrecht **1**
- *Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Schweiz* 1
- *Internationale Aspekte des „Steuervergünstigungs-abbaugesetzes“* 1
- *Einigung in der Zinsbesteuerung in Sicht* 2
- *Steueramnestie und Zinsabgeltungssteuer in Deutschland* .. 3
- *Sonderbetriebseinnahmen eines in der Schweiz ansässigen Kommanditisten einer deutschen KG* 4
- *Grenzgängerbesteuerung bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz nach DBA-Deutschland/Schweiz* 5
- *Grenzgängereigenschaft nach Art. 15 Abs. 4 DBA-Deutschland/Schweiz a.F.* 6
- *Besteuerungszeitpunkt bei Mitarbeiteroptionen nach dem Zürcher Verwaltungsgericht* 6
- *Gesetz zur Besteuerung von Mitarbeiteroptionen in der Schweiz* 6
- *Besteuerungszeitpunkt bei Mitarbeiteroptionen nach der deutschen Finanzverwaltung* 7
- *Steuerbarkeit von Umsätzen auf Bodenseeschiffen* 7
- *Internationale Steuerplanung* 7
- *Internationales Steuerrecht mit Schwerpunkt DBA-Deutschland/Schweiz* 8
- *Besteuerung von Auslandsbeziehungen* 8

Zivil- und Wirtschaftsrecht **8**
- *Aufgabe der Sitztheorie im deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht* 8
- *Diskussionsentwurf zum Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft* 9
- *Entsprechend Anwendung von Gründungsvorschriften auf Vorratsgesellschaften* 10
- *Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechnungs-legung und Revision in der Schweiz* 10
- *Neues Internationales Insolvenzrecht in Deutschland* 11
- *Eidgenössische Bankenkommission erlässt Geldwäschereiverordnung* 11
- *Schweizer Bankgeheimnis steht Rechtshilfe bei Terrorismusfinanzierung nicht entgegen* 11
- *Rechtshilfe in der Schweiz in Geldwäschefällen trotz fehlender Kenntnis der Haupttat* 11
- *Elektronische Signaturen und Haftung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten in Deutschland und der Schweiz* ... 11
- *Basler Kommentar Obligationenrecht II* 12

Arbeits- und Sozialrecht **12**
- *Zulässigkeit internationaler Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten nach Schweizer Recht* 12
- *Grenzüberschreitender konzerninterner Mitarbeitertransfer* 13
- *Mitarbeiterentsendung aus Schweizer und aus deutscher Sicht* 13

Öffentliches Recht **14**
- *Deutsch-Schweizerisches Luftverkehrsabkommen gescheitert* 14
- *Klage gegen Überflugbeschränkungen nach Zürich* 14

Vermischtes **15**
- *Tagungsbericht DSJV-Jahrestagung 2002 „Internationales Urheberrecht“, Bern* 15
- *Software für die anwaltliche Praxis* 18
- *Chemische Industrie der Schweiz* 19
- *Immobilienwirtschaft in Deutschland* 19
- *Privatbanken in der Schweiz* 20
- *Freizügigkeit der Anwälte in der Schweiz* 20
- *DSJV / DAA - Intensivkurs „Schweizerisches Recht“ vom 11. bis 13.09.2003 in Bern* 20
- *DSJV / SVIT - Tagung „Immobilienerwerb durch Ausländer in der Schweiz“ am 14.11.2003 in Zürich* 20
- *DSJV - Hauptversammlung am 05.12.2003 in Bonn* 20

BASLER KOMMENTAR
kompetent – kompakt – komplett

Zielsicher.

Jetzt Band ZGB II – Neu in 2. AUFLAGE

Als Gesamtwerk zum **VORZUGSPREIS** Sie sparen über 20%

Band ZGB II (Art. 457-977 u. Art. 1-61 SchlT ZGB)

Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Honsell, Universität Zürich, Dr. Nedim Peter Vogt, Rechtsanwalt in Zürich, und Prof. Dr. Thomas Geiser, Universität St. Gallen.

2. Aufl. 2003.
2740 Seiten. Gebunden.
CHF 498.–/EUR 336.–
ISBN 3-7190-2080-0

Top-aktuell kommentiert: Erb- und Sachenrecht sowie die Schlusstitel zum ZGB

Die grundlegende Überarbeitung in dieser Neuauflage berücksichtigt umfassend die Änderungen im Erb- und Sachenrecht durch Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die zahlreiche neue Literatur, die seit dem Erscheinen der Vorauflage veröffentlicht wurde.

Sie finden u.a.

- **erstmals erläutert:** die Neuregelung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten
- **sachkundig kommentiert:** das Übergangsrecht zum neuen Scheidungsrecht.

Fax-Bestellschein / Fax-Nr. (061) 228 90 71

Ja, senden Sie mir bitte gegen Rechnung folgende Titel

Bei den Kombis verpflichtet die Bestellung zur Abnahme aller 2 bzw. 4 Bände (Rechnungsstellung erfolgt anteilig pro Band bei Erscheinen). Preise jeweils zuzüglich Versandkosten.

Ex.	F	
		3-7190-2028-2 **Basler Kommentar ZGB I (Art. 1-456)** 2. Auflage 2002. 2356 S., geb. Erschienen. CHF 488.– / EUR 330.–
		3-7190-2080-0 **Basler Kommentar ZGB II (Art. 457-977 u. 1-61 SchlT ZGB)** 2. Auflage 2003. 2740 S., geb. Erschienen. CHF 498.– / EUR 336.–
		3-7190-2027-4 **Basler Kommentar OR I (Art. 1-529)** 3. Auflage 2003. Rund 3000 S., geb. Erscheint i. Juni 2003. CHF 498.– / EUR 336.–
		3-7190-2016-9 **Basler Kommentar OR II (Art. 530-1186)** 2. Auflage 2002. 2360 S., geb. Erschienen. CHF 488.– / EUR 330.–
		3-7190-2111-4 **Kombi 1: ZGB I + ZGB II** CHF 885.– / EUR 598.– Sie sparen über 10% (CHF 101.–)
		3-7190-2112-2 **Kombi 2: OR I + OR II** CHF 885.– / EUR 598.– Sie sparen über 10% (CHF 101.–)
		3-7190-2113-0 **Gesamtwerk: ZGB I + ZGB II + OR I + OR II** CHF 1570.– / EUR 1061.– Sie sparen über 20% (CHF 402.–)

Übrigens … Es lohnt sich, den Basler Kommentar zu abonnieren. Einfach auf dem Fax-Bestellschein das F für den Fortsetzungsbezug ankreuzen, und Sie erhalten die künftigen Neuauflagen der vier Einzelbände bzw. der Kombis «ZGB I, ZGB II, OR I und OR II» jedesmal beim Erscheinen zugesandt – unverbindlich zur Ansicht.

Name / Nom

Beruf / Profession

Strasse / Rue

PLZ / NPA Ort / Lieu

Datum / Date X Unterschrift / Signature AJP

Bestellen Sie bitte bei Ihrem Buchhändler oder direkt beim

HELBING & LICHTENHAHN VERLAG
Elisabethenstrasse 8 • 4051 Basel • Tel. (061) 228 90 70
Fax (061) 228 90 71 • E-Mail: bestellung@helbing.ch

www.helbing.ch

Steuer- und Zollrecht

Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/ Schweiz

Am 24. März 2003 sind in Berlin die Ratifikationsurkunden zum Änderungsprotokoll DBA-Deutschland/Schweiz ausgetauscht worden. Damit traten die Bestimmungen am gleichen Tag in Kraft und sind anwendbar ab dem Jahre 2004. Im Falle von wesentlichen Beteiligungen ist eine Rückwirkung vorgesehen für Dividenden, die ab dem Jahre 2002 fällig wurden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat mitgeteilt, dass im Falle von Beteiligungen ab 20% bereits für Dividenden, die nach dem 30. Juni 2003 fällig werden, eine vollständige Entlastung im Wege des Meldeverfahrens erfolgen werde. Einzelheiten zum Meldeverfahren sowie zum Verfahren beim Informationsaustausch werden in einer Verordnung festgelegt. Im Falle von Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2003 fällig geworden sind, werde auf Antrag hin ab sofort eine Rückerstattung von 35 Prozent gewährt. Ist bereits eine Erstattung von 30 Prozent erfolgt, so werden die restlichen 5 Prozent auf zusätzlichen Antrag hin erstattet.

Vgl. Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) v. 24.03.2003.

Der Text des Revisionsprotokolls ist abgedruckt im BGBl. II 2003, S. 67 und kann abgerufen werden unter www.admin.ch/ch/d/ff/2002/4295.pdf. Zu den Änderungen im DBA-Deutschland/Schweiz siehe Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr April 2002, S. 1-2, Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr Dezember 2002, S. 1-2 und SCHEUNEMANN, M., Nullsatz bei Schachteldividenden nach dem geänderten Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Schweiz, Jusletter vom 26.08.2002.

Internationale Aspekte des „Steuervergünstigungsabbaugesetzes"

Der Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG) vom 20. November 2002 sieht einige Gesetzesänderungen vor, die das internationale Steuerrecht Deutschlands betreffen. Auch wenn der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens sehr ungewiss ist, sollen die wichtigsten Eckpunkte nachfolgend dargestellt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2003 (§ 52 Abs. 1 EStG-E) soll die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c EStG in bestimmten Fällen begrenzt werden. So sollen zukünftig bei der Bestimmung des Anrechnungshöchstbetrages diejenigen ausländischen Einkünfte nicht berücksichtigt werden, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden. Auf den ersten Blick scheint diese Vorschrift gravierende Auswirkungen zu haben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass viele deutsche Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung ausländischer Steuern selbständig regeln und hierbei die fiktive Steueranrechnung vorgesehen ist. Unschädlich ist es auch, wenn die Einkünfte mit dem nicht voll ausgenutzten Anrechnungshöchstbetrag im ausländischen Staat nur einer reduzierten Quellenbesteuerung unterliegen.

Eine Erleichterung sieht dabei § 34c Abs. 1 Satz. 3 EStG vor. Hiernach sollen ab VZ 2003 die in § 34d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 lit. c EStG genannten ausländischen Einkünfte eines inländischen Betriebes im Rahmen der Anrechnungshöchstbetragsrechnung auch durch solche Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen gemindert werden, die mit diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen lediglich in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bisher galt der vom *BFH* entwickelten Grundsatz, dass nur Betriebsausgaben oder Betriebsvermögensminderungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit ausländischen Einkünften stehen, bei der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages mindernd anzusetzen sind. Die Frage, ob damit auch Allgemeinausgaben wie z.B. Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind, bleibt als Folge der Unbestimmtheit der Norm unklar.

Nach der geplanten Neufassung des § 15 Nr. 2 KStG-E kann sich eine inländische Organgesellschaft bei Erzielung von Dividendeneinkünften nicht mehr auf ein DBA-Schachtelprivileg berufen, wenn nicht der Organträger selbst als unbeschränkt steuerpflichtige deutsche Körperschaft Abkommensschutz für die zufliessenden Dividenden geniessen würde. § 15 Nr. 2 KStG-E durchbricht damit das bestehende DBA-Schachtelprivileg (Treaty Override) und beseitigt die Möglichkeit, eine Personengesellschaft als Organträger durch Zwischenschaltung einer Kapitalorgangesellschaft in den mittelbaren Genuss des Schachtelprivilegs zu kommen.

Der Gesetzentwurf sieht weiter die Einführung einer generellen Dokumentationspflicht bei grenzüberschreitenden innerkonzernlichen Leistungsbeziehungen nach § 90 Abs. 3 AO vor. Die Nichteinhaltung oder verspätete Abgabe der Dokumentationen kann mit Strafzuschlägen von bis zu 2 Mio. Euro oder mit Schätzungen geahndet werden. Einzelheiten zum Umfang der Dokumentationspflichten sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Mit den strengen Aufzeichnungspflichten reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des *BFH*, in der dieser den Sanktionsmöglichkeiten der Finanzverwaltung bei der Bekämpfung von Verrechnungspreisgestaltungen im internationalen Kontext erhebliche Grenzen gesetzt hatte. Leistungsbeziehungen eines Konzerns innerhalb Deutschlands fallen nicht unter die strengen Dokumentationspflichten, was starke europarechtliche Bedenken hervorruft.

Durch die Gesetzesänderungen soll der Anwendungsbereich des § 1 AStG ausgeweitet werden, indem der Begriff der Geschäftsbeziehung weiter definiert wird. Insbesondere sollen zukünftig auch Konzernbürgschaften erfasst werden.

Vorgesehen ist die Änderung des Aktivitätenkatalogs des § 8 AStG durch die Klarstellung, dass es nicht auf die physische Verbringung von Wirtschaftsgütern beim Handel ankommt, sondern dass auf die wirtschaftlichen Beziehungen und Hintergründe abzustellen ist.

Im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung soll der DBA-Vorbehalt entfallen. Sinn und Zweck ist es, die Nutzung von einigen älteren Doppelbesteuerungsabkommen, die eine Freistellung der Einkünfte ohne Aktivitätsvorbehalt vorsehen, zu verhindern. Die bisher nur für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter geltende Regelung gilt nunmehr gleichermassen für alle passiven Einkünfte. Auch in DBA-Fällen ohne Aktivitätsvorbehalt wirkt sich bei Verwirklichung der Gesetzesänderung die Hinzurechnungsbesteuerung aus.

Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens ist noch ungewiss. Während der Bundestag dem StVergAbG am 20.02.2002 zugestimmt hat, hat der Bundesrat das Gesetz am 14.03.2003 abgelehnt. Bis zum Redaktionsschluss lag noch keine abschliessende Einigung im Vermittlungsausschuss vor.

Einigung in der Zinsbesteuerung in Sicht

Die EU-Staaten sowie Drittstaaten wie die Schweiz verhandelt schon seit längerem über Massnahmen, die die Umgehung der im Wohnsitzstaat eines Steuerpflichtigen durchzuführenden Zinsbesteuerung verhindern sollen. Eine Einigung scheiterte bisher immer an der Forderung der Länder Luxemburg, Belgien und Österreich, dass auch Drittstaaten wie die Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco und Liechtenstein in gleichem Masse in die Vereinbarungen einbezogen werden müssten. Insbesondere die Schweiz hatte jedoch die Aufweichung des Bankgeheimnisses durch Einführung eines internationalen Informationsaustausches strikt abgelehnt. Im Gegenzug hatte sie die Einführung einer Quellensteuer auf Zinserträge unter Zuführung eines Anteils an den Wohnsitzstaat angeboten.

Als Folge des Schweizer Zugeständnisses konnten sich nunmehr wenigstens die EU-Staaten auf eine Gesamtpaketslösung verständigen. Die am 21. Januar 2003 im EU-Finanzministerrat (ECOFIN-Rat) nach langem Ringen überarbeitete und einstimmig beschlossene EU-Zinssteuerrichtlinie sieht eine Kombination aus Informationsaustausch und Quellensteuerabzug vor. Einige Länder führen den grenzüberschreitenden Informationsaustausch ein, während andere eine Quellensteuer auf Zinserträge an Privatpersonen mit steuerlichem Wohnsitz in der EU erheben (so genanntes Koexistenzmodell). Im Einzelnen sieht die Regelung folgendermassen aus:

12 Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – führen zum 1. Januar 2004 den automatischen Informationsaustausch über Zinserträge von Steuerausländern ein und lockern damit ihr Bankgeheimnis. Das heisst, der Staat in dem die Zinsen an den Anleger ausgezahlt werden, also die Zahlstelle (in der Regel eine Bank) muss dem Wohnsitzstaat des Zinsempfängers Informationen über die Zinserträge erteilen. Auf Grundlage dieser Informationen kann der Wohnsitzstaat dann seine nationalen Besteuerungsregelungen auf die Zinserträge anwenden.

Luxemburg, Österreich und Belgien bewahren sich ihr Bankgeheimnis. Es gibt eine Übergangsregelung, nach der sie eine Quellensteuer auf Zinsen von Steuerausländern erheben müssen. Das heisst der Staat, in dem die Zinserträge ausbezahlt werden, behält eine Quellensteuer ein und zahlt dem ausländischen Anleger nur die um die Quellensteuer verminderten Zinserträge. Der Quellenstaat hat dem Wohnsitzstaat ohne Angabe der Identität der Empfänger der Zinserträge 75% des Quellensteueraufkommens abzuführen. Diese Quellensteuer ist zeitlich gestaffelt und beträgt 15% ab dem Jahr

2004, 20% ab dem Jahr 2007 und 35% ab dem Jahr 2010. Alternativ zum Quellensteuerabzug soll sich der Bankkunde allerdings auch individuell für eine Kontrollmitteilung entscheiden können (Wahlrecht). Dies bedeutet, dass er die ausländische Bank ermächtigt, den Steuerbehörden in seinem Wohnsitzland eine Mitteilung über die von dieser gezahlten Zinserträge zu übermitteln. In diesem Fall wird kein Quellensteuerabzug vorgenommen.

Nur für den Fall, dass es der EU gelingen sollte, in Zukunft mit der Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco und Liechtenstein ein Abkommen über Informationsaustausch auf Ersuchen nach OECD-Standard 2002 abzuschliessen, haben sich auch Österreich, Belgien und Luxemburg verpflichtet, zum automatischen Informationsaustausch überzugehen. Der OECD-Standard sieht vor, dass Banken auf Anfrage von Steuerbehörden Informationen über Konten und Zinserträge liefern. Die Schweiz weigert sich bislang strikt, den OECD-Standard anzuwenden. Experten halten es daher für unwahrscheinlich, dass die Eidgenossen in dieser Frage auf absehbare Zeit einlenken.

Das Inkrafttreten der überarbeitenden Zinsrichtlinie zum 1. Januar 2004 ist davon abhängig, dass auch die genannten Drittstaaten bis zu diesem Zeitpunkt zumindest eine Quellenbesteuerung von Zinserträgen in der beschriebenen Form eingeführt haben. Die Schweiz hatte dabei unter dem Vorbehalt einer eingehenden Prüfung angeboten, grundsätzlich dieselben Regelungen zu übernehmen, wie sie für Belgien, Luxemburg und Österreich gelten. Am 6. März 2003 wurde zwischen der EU-Kommission und der Schweiz eine entsprechende Einigung erzielt. Als Gegenleistung für die Zugeständnisse der Schweiz wurde dieser die Teilnahme an den Richtlinien über die Nullbesteuerung im Quellenstaat von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen zugestanden.

Vgl. auch Mitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) v. 07.03.2003 sowie v. 21.03.2003. Siehe auch schon Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr Dezember 2002, S. 1.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Marc H. Kotyrba, Köln.

Steueramnestie und Zinsabgeltungssteuer in Deutschland

Am 17. März 2003 wurde der Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ (Zinsabgeltungssteuergesetz - ZinsAbG) vorgelegt. Dieser sieht neben der Einführung einer Abgeltungssteuer für inländische Zinserträge die Möglichkeit einer Steueramnestie vor. Durch eine „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ soll Bürgern, die in der Vergangenheit ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllt haben, eine zeitlich befristete Chance gewährt werden, unter attraktiven Bedingungen in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll dabei nicht nur bei Hinterziehung von Kapitalerträgen gelten, sondern auch bei anderen nicht versteuerten Erträgen („Schwarzgeld“). Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf vor: Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, soll durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbussen erlangen können. In der strafbefreienden Erklärung soll die Summe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 zugeflossenen Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht der Besteuerung zugrunde gelegt wurden. Für die strafbefreiende Erklärung sind zwei Stufen vorgesehen: Bei einer Erklärung bis Ende 2003 soll ein Steuersatz von 25 Prozent auf die erklärten Einnahmen gelten. Wer sich danach bis zum 30. Juni 2004 erklärt, soll 35 Prozent Steuern auf die erklärten Einnahmen zahlen. Der Entwurf sieht vor, dass mit Zahlung der Abgabe alle entstandenen, aber noch nicht festgesetzten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen, soweit die strafbefreiende Erklärung sich auf diese Ansprüche bezieht. Die strafbefreiende Erklärung soll dabei als Steueranmeldung ausgestaltet werden und damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung wirken. Ziel dieser formellen Ausgestaltung ist, es dem Bürger selbst zu überlassen, durch umfassende Erklärung vollständig steuerehrlich und damit auch straffrei zu werden. Soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Recht.

Im Rahmen der strafbefreienden Steueranmeldung hat der Bürger keinerlei Nachweise zu führen. Auch soll bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung auf Ermittlungen der Finanzbehörden verzichtet werden. Werden allerdings später Steuerverkürzungen entdeckt, trifft den Bürger im Besteuerungsverfahren die Beweislast dafür, dass seine Erklärung auch diese Steuerverkürzungen umfasst hat.

Eine strafbefreiende Erklärung soll erst dann ausgeschlossen sein, wenn vor ihrem Eingang bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bussgeldverfahrens wegen eines Steuerdelikts bekannt gegeben oder bereits eine Selbstanzeige erstattet worden ist. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll Straf- und Bussgeldbefreiung nur bei Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung (§§ 370, 370a und 378 AO) und damit verbundener Nichtentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) gewähren. Die Strafbarkeit anderer Delikte soll durch die Regelung nicht berührt werden. Damit bleibt insbesondere die Gefahr eines Ermittlungsverfahrens wegen gewerblicher Steuerhinterziehung.

Der Gesetzesentwurf weicht damit in einigen wichtigen Punkten vom bisher bekannten Kabinettsentwurf ab. Dabei ist zu begrüssen, dass die Bundesregierung nicht vollständig der Kritik und den Verbesserungsvorschlägen aus Wissenschaft und Praxis überhört hat. So ist bei Berechnung der „Reuesteuer" die Anknüpfung an die in der Vergangenheit nicht deklarierten Einnahmen nachvollziehbarer, als die Heranziehung des gesamten zurückzuführenden Kapitals als Bemessungsgrundlage. Dennoch erscheint der angestrebte Steuersatz in Höhe von 25% bzw. 35% als sehr hoch. Aber auch die Gefahr, durch eine zunächst strafbefreiende Erklärung umfassende Ermittlungsmassnahmen seitens der Steuerfahndung auszulösen, wird manchen im Grundsatze zur Kapitalrückführung bereiten Steuerpflichtigen von einer steuerbefreienden Erklärung abschrecken. Hinzu kommt die Gefahr, dem Vorwurf der gewerbsmässigen Steuerhinterziehung ausgesetzt zu werden. Es darf daher bezweifelt werden, ob Bund, Länder und Gemeinden auch nur annähernd mit den erwarteten Steuermehreinnahmen rechnen können. Eine strafbefreiende Erklärung kann sicherlich für einige Steuerpflichtigen den goldenen Weg in die Steuerehrlichkeit zurück ermöglichen. Eine solche Entscheidung sollte jedoch nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalles erfolgen.

Zinsabgeltungssteuer

Der Referentenentwurf sieht weiter für inländische Zinserträge den Übergang vom Zinsabschlag zu einer Zinsabgeltungssteuer vor. Danach werden Zinserträge, die bisher der Kapitalertragssteuer unterlagen, zukünftig einer 25%igen Quellensteuer auf die Bruttobeträge mit Abgeltungswirkung unterworfen. Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag werden wie bisher schon beim Steuerabzug durch Erteilung eines Freistellungsauftrags berücksichtigt. Die Abgeltungssteuer ist dabei nicht zwingend. Vielmehr kann der Steuerpflichtige für sämtliche Kapitalerträge einheitlich eine Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts beantragen.

Aus Gerechtigkeitsgründen ist weiter eine spezielle Veranlagung von Zinsen, die nicht der Zinsabgeltungssteuer unterlegen haben, zu einem Einkommensteuersatz, der dem Abgeltungstarif entspricht, vorgesehen. Dies betrifft in der Regel alle von einem Steuerinländer im Ausland bezogenen Zinserträge.

Vgl. Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 17. März 2003. Siehe zur Zinsabgeltungssteuer und Steueramnestie bereits Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr Dezember 2002, S. 1.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Marc H. Kotyrba, Köln.

Sonderbetriebseinnahmen eines in der Schweiz ansässigen Kommanditisten einer deutschen Kommanditgesellschaft nach DBA-Deutschland/Schweiz

In dem der Entscheidung des *Bundesfinanzhofs* zugrunde liegenden Fall erbrachte ein in der Schweiz ansässiger Kommanditist einer deutschen Kommanditgesellschaft über eine zwischengeschaltete Schweizer Aktiengesellschaft Managementleistungen zu Gunsten der deutschen Kommanditgesellschaft. Die von der deutschen Kommanditgesellschaft an die Schweizer Aktiengesellschaft gezahlten und von dieser an den Kommanditisten weitergeleiteten Vergütungen hat der *BFH* als Sonderbetriebseinnahmen des Kommanditisten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG qualifiziert. Die Zwischenschaltung der Kapitalgesellschaft steht der einkommensteuerrechtlichen Qualifikation der Tätigkeitsvergütung nicht entgegen.

Auf Grund der Anwendbarkeit des DBA-Deutschland/Schweiz steht Deutschland ein Besteuerungsrecht für die an den Kommanditisten geleisteten Sondervergütungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DBA-Deutschland/Schweiz nur dann zu, wenn (1.) die Sondervergütungen als Unternehmensgewinne i.S. des Art. 7 DBA-Deutschland/Schweiz zu qualifizieren sind, (2.) in Deutschland für den Kommanditisten eine Betriebsstätte bestand und (3.) dieser Betriebsstätte die Sondervergütungen zuzurechnen sind. Wegen Art. 7 Abs. 7 DBA-Deutschland/Schweiz gilt dies auch dann, wenn die Sondervergütungen eine unselbständige Arbeit des Kommanditisten entgelten, da

sämtliche Tätigkeitsentgelte unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wurde, erfasst werden. Eine etwa bestehende Arbeitsstätte kann als Betriebsstätte des Kommanditisten zu behandeln sein, soweit sie gleichzeitig die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 DBA-Deutschland/Schweiz erfüllt.

Vgl. BFH, Urt. v. 10.07.2002 – I R 71/01, FR 2003, S. 236.

Grenzgängerbesteuerung bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz nach Art. 15a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 4 DBA-Deutschland/Schweiz

In dem der Entscheidung des *Finanzgerichts Baden-Württemberg* zugrunde liegenden Fall bezog der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Deutschland. Der Kläger war mit einer schweizerischen Staatsangehörigen verheiratet und verlegte ausschliesslich aus familiären Gründen seinen Wohnsitz in die Schweiz. Streitig war, ob für die Zeit ab Wegzug in die Schweiz die Besteuerung nach Art. 15a DBA-Deutschland/Schweiz nur mit 4,5 v.H. des Bruttoarbeitslohns oder ob nach Art. 15a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 4 DBA-Deutschland/ Schweiz eine so genannte überdachende Besteuerung zu erfolgen hatte.

Die Regelung des Art. 15a Abs. 1 DBA-Deutschland/Schweiz, wonach der nach Wegzug in die Schweiz in Deutschland erzielte Arbeitslohn nur mit 4,5 v.H. zu besteuern ist, gilt nicht in den Fällen der so genannten überdachenden Besteuerung nach Art. 4 Abs. 4 DBA-Deutschland/ Schweiz. Hiernach kann Deutschland eine in der Schweiz ansässige natürliche Person, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und die in Deutschland insgesamt fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, in dem Jahr, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht zuletzt geendet hat, und in den folgenden fünf Jahren die aus Deutschland stammenden Einkünfte, ungeachtet anderer Bestimmungen des DBA-Deutschland/Schweiz, besteuern. Eine Ausnahme von der so genannten überdachten Besteuerung nach Art. 4 Abs. 4 DBA-Deutschland/Schweiz ist nur in Art. 4 Abs. 4 Satz 4 DBA-Deutschland/Schweiz für den dort vorgesehenen Fall der Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit vorgesehen. Eine Ausnahme aus familiären oder sozialen Gründen ist dagegen im Abkommen nicht vorgesehen und findet sich lediglich in Randziffer 41 des gemeinsamen Einführungsschreibens der deutschen und schweizerischen Finanzbehörden vom 19.09.1994 (BStBl I 1994, S. 683) für den Fall des Wegzugs eines der deutschen überdachenden Besteuerung unterliegenden Steuerpflichtigen in die Schweiz anlässlich der Heirat mit einem schweizerischen Staatsangehörigen.

Familiäre Gründe für den Wegzug sind als Ausnahme von der überdachenden Besteuerung im Abkommen selbst nicht vorgesehen, sondern nur in einem BMF-Schreiben (19. September 1994). Die Steuergerichte dürfen aber allgemeine Verwaltungsanweisungen nicht in gleicher Weise wie Gesetze handhaben. Der Senat interpretiert die Ausnahmeregelung dahingehend, dass hier von den beteiligten Behörden i.S.d. Art. 3 Abs. 1 DBA-Deutschland/Schweiz der Familienzusammenführung ein höherer Stellenwert als der vom Gesetz als Regelfall vermuteten „Steuerflucht" eingeräumt wird.

Im Streitfall erfolgte nun der Wegzug des Klägers in die Schweiz nicht anlässlich der Heirat mit einer schweizerischen Staatsangehörigen, weil der Kläger bereits schon mit seiner Ehefrau verheiratet war. Andererseits erfolgte der Wegzug aber auch hier, um eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Das *FG Baden-Württemberg* ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, des Art. 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1968, des Art. 10 Nr. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1968 sowie der Textziffer VII der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 auch im vorliegenden Fall der Familienzusammenführung das Recht der so genannten überdachenden Besteuerung derogiert wird und der Streitfall von dem Sinn und Zweck der Randziffer 41 des BMF-Schreibens vom 19. September 1994 erfasst wird.

Das *FG Baden-Württemberg* sah sich aber gehindert, seine Auffassung und Interpretation im Streitfall zu Gunsten des Klägers anzuwenden. Denn es vertrat die Auffassung, dass das mit den Finanzbehörden der Schweiz abgestimmte BMF-Schreiben vom 19. September 1994 keine norminterpretierende Verwaltungsanweisung ist - weil mit der Randziffer 41 3. Absatz keine Bestimmung in Art. 4 Abs. 4 DBA-Deutschland/Schweiz erläutert wird -, sondern es sich um eine zur Selbstbindung

der Verwaltung führende Billigkeitsregelung handelt. Die Steuergerichte, die an Gesetz und Recht gebunden sind, dürfen aber allgemein Verwaltungsanweisungen nicht in gleicher Weise wie Gesetze handhaben, insbesondere nicht nach den dafür massgeblichen Kriterien auslegen.

Vgl. FG Baden-Württemberg, v. 05.08.2002 – 12 K 297/01; Revision eingelegt.

Grenzgängereigenschaft nach Art. 15 Abs. 4 DBA-Deutschland/Schweiz a.F.

Nach der von der Finanzverwaltung herangezogenen so genannten 45-Tage-Regelung zur Auslegung des Art. 15 Abs. 4 DBA-Deutschland/Schweiz a.F. in der vor Einfügung des Art. 15a in das DBA geltenden Fassung war eine Nichtrückkehr von bis zu 45 Tagen für die Grenzgängereigenschaft unschädlich. Die 45-Tage-Regelung ist von der eidgenössischen Steuerverwaltung als eine mögliche Auslegung der Vorschrift akzeptiert worden. Nach der Ansicht des *BFH* verstösst die Anwendung dieser Regelung durch ein deutsches Finanzamt daher nicht gegen eine auch das Finanzamt bindende Übereinkunft mit der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Vgl. BFH, v. 09.12.2002 - I B 111/02.

Besteuerungszeitpunkt bei Mitarbeiteroptionen nach dem Zürcher Verwaltungsgericht

Das *Zürcher Verwaltungsgericht* hat in der Entscheidung vom 20. November 2002 seine langjährige Praxis zur Besteuerung von Mitarbeiteroptionen geändert. Als Realisationszeitpunkt für die kantonale und die Gemeindesteuer ist nun der Moment des „vesting", das heisst des unwiderruflichen Rechtserwerbs durch den Mitarbeiter, entscheidend. Bislang wurde als Besteuerungszeitpunkt in der Regel der des „grant", das heisst des Zuspruchs der Option, gewählt und in Ausnahmefällen der Zeitpunkt des „exercise", der der Optionsausübung.

Das *VG Zürich* begründete die Entscheidung folgendermassen: Als Einkommen gilt u.a. auch die Zuteilung von Beteiligungsrechten an Mitarbeiter, sofern und soweit die Beteiligungsrechte unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis überlassen werden. Die Einkünfte werden erst mit ihrem Zufluss einkommens- bzw. vermögenssteuerwirksam. In Lehre und Rechtsprechung hat sich der Grundsatz herausgebildet, dass Einkünfte in der Regel in jenem Zeitpunkt zufliessen, in welchem der Rechtserwerb vollendet ist, der Steuerpflichtige also einen festen Rechtsanspruch auf das Vermögensrecht erworben hat. Die für die Einräumung der Optionen geltenden Bedingungen sahen eine so genannte Vesting - Periode vor. Darunter wird eine Zeitdauer verstanden, während der die zugeteilten Optionen „verdient" werden müssen. Der Mitarbeiter kann in solchen Fällen die Optionen bis zum Ende der Vesting – Periode „verlieren", wenn er seine Leistungsziele nicht erreicht oder das Arbeitsverhältnis auflöst. Der einkommenssteuerlich massgebende Zufluss kann erst in dem Zeitpunkt stattfinden, in welchem der Rechtserwerb durch den Mitarbeiter abgeschlossen ist. Wird die Zuteilung von Optionen erst nach Ablauf einer Vesting-Periode definitiv, bleibt der Rechtserwerb in der Schwebe; es besteht eine einkommenssteuerlich unbeachtliche Anwartschaft. Da der Pflichtige die Option erst nach Ablauf der Vesting-Periode unwiderruflich erwirbt, ergibt sich der für den Zuflusszeitpunkt massgebende definitive Rechtserwerb erst mit Ablauf dieser.

Diese Entscheidung hat sofortige Wirkung auf alle hängigen Steuereinschätzungen im Kanton Zürich. Noch unklar ist, ob die anderen Kantone ihre Praxis ebenfalls überdenken werden.

Vgl. VG Zürich, v. 20.11.2002 - SB.2002.00029.

Gesetz zur Besteuerung von Mitarbeiteroptionen in der Schweiz

Die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen soll in der Schweiz gesetzlich geregelt werden. Dies gilt auch für jede geldwerte Leistung aus den verschiedenartigsten Mitarbeiterbeteiliungsmodellen. Die vorgeschlagene Lösung soll es künftig erlauben, eine flexible Praxis zu entwickeln, die auf die Besonderheiten der unterschiedlichsten Mitarbeiterbeteiligungspläne Rücksicht nimmt, ohne das Gebot der Gleichbehandlung zu verletzen. Der Bundesrat hat am 14. März 2003 das Vernehmlassungsverfahren zu einem entsprechenden Bundesgesetz eröffnet.

Mit der Abgabe von Mitarbeiteroptionen räumt ein Unternehmen seinen Angestellten das Recht auf Erwerb von Beteiligungsrechten an ihm oder einer ihm nahestehenden Firma ein. Die Unternehmen haben in der Regel mit der Abgabe von Optionen keinen Lohnaufwand, was gerade für junge Unternehmen, den sogenannten Start-ups, vorteilhaft ist. Die Mitarbeiteroptionen sind ein Lohnbestandteil und müssen daher beim Empfän-

ger als Einkommen versteuert werden. Nach dem Gesetzesvorschlag sollen sie grundsätzlich im Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs (Zuteilung oder Vesting) besteuert werden (siehe hierzu auch die vorgenannte Entscheidung des *VG Zürich*). Der Vorschlag sieht aber auch eine moderate Besteuerung bei Ausübung vor, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäss Bundesrat soll mit der erarbeiteten Vorlage nicht nur eine gesetzliche Lösung für die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen gefunden werden, sondern auch für jede geldwerte Leistung aus den verschiedenartigsten Mitarbeiterbeteiligungsmodellen. Dieses Ziel könne jedoch nur erreicht werden, wenn der Lösungsvorschlag als Gesamtpaket verstanden werde. Die vorgeschlagene Lösung erlaube es künftig, eine flexible Praxis zu entwickeln, die auf die Besonderheiten der unterschiedlichsten Mitarbeiterbeteiligungspläne Rücksicht nehme, ohne das Gebot der Gleichbehandlung zu verletzen. Die vorgeschlagene Lösung, so der Bundesrat weiter, erfülle ebenfalls das Postulat der Förderung des Risikokapitals, indem sie die bisherigen Nachteile der Optionsbesteuerung im Zeitpunkt der Ausübung entschärfe. Damit kann vor allem der wirtschaftlichen Situation von jungen Unternehmen und solchen mit international ausgerichteter Tätigkeit Rechnung getragen werden, was letztlich den Unternehmensstandort Schweiz attraktiver mache.

Vgl. Medienmitteilung Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) v. 14.03.2003.

Besteuerungzeitpunkt bei Mitarbeiteroptionen nach der deutschen Finanzverwaltung

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10. März 2003 ist als Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen massgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen gestiegen oder gefallen sind. Das BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Vgl. BMF-Schreiben v. 10.03.2003 – IV C 5 – S 2332 – 11/03. Siehe zur Mitarbeiteroptionen auch BFH, Urt. v. 20.06.2001, BStBl. II 2001, S. 689.

Steuerbarkeit von Umsätzen auf Bodenseeschiffen

Nach dem *BFH* werden Warenverkäufe auf dem Bodensee nicht in einem Zollfreigebiet bewirkt, sodass sie nicht deshalb als nicht steuerbar zu beurteilen sind. Zwar sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes (ZG) vom 14. Juni 1961 (BGBl. I 1961, 737) deutsche Schiffe in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören, Zollfreigebiete. Der Bodensee ist aber kein solches Gebiet. Der *BFH* brauchte jedoch nicht abschliessend klären, bis zu welcher Höhe die Umsätze der deutschen Umsatzsteuer unterliegen. Ob Umsätze in Deutschland, der Schweiz oder in Österreich zu besteuern sind, hängt davon ab, ob der Bodensee als real geteilt oder als ein Kondominat anzusehen ist. Sollte der Bodensee als real geteilt anzusehen sein (so die in der Schweiz vertretene Ansicht, vgl. *Schweizer Bundesgerichts*, Urt. v. 17.06.1975, BGE 101, Ia, 269), kann eine Schätzung erfolgen. Sollte dagegen ein Kondominat, also eine gemeinsame Gebietshoheit über eigenes Gebiet der Anliegerstaaten vorliegen (so die in Österreich vertretene Ansicht), so würde das gesamte Kondominat zum Erhebungsgebiet gehören.

Vgl. BFH, v. 28.08.2002 - V R 30/01, BFH/NV 2003, S. 431.

Internationale Steuerplanung

GROTHERR, SIEGFRIED (Hrsg.), Handbuch der internationalen Steuerplanung, 2. Auflage 2003, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe Herne/Berlin, 1.856 Seiten.

Das „Handbuch der internationalen Steuerplanung“ widmet sich mit insgesamt 82 Themen umfassend den steuerplanerischen Aspekten und Besteuerungsproblemen bei grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Neuerungen in der Gesetzgebung, Verwaltung sowie Rechtsprechung. Insbesondere der Systemwechsel vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren hat für die Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen wesentliche Veränderungen ausgelöst.

Im Zentrum der einzelnen Beiträge des Handbuchs steht eine Bestandaufnahme der Möglichkeiten und Grenzen von Gestaltungsmassnahmen auf dem Gebiet der internationalen Steuerplanung. Unter dem Begriff der „internationalen Steuerpla-

nung“ werden dabei alle rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungen verstanden, um die Steuerbelastung eines Unternehmens, eines Konzerns oder einer Privatperson bei grenzüberschreitenden Beziehungen zu optimieren. Indem für nahezu jede Frage aus dem breiten Themenspektrum eine fundierte und schnell umsetzbare Antwort bereitgehalten wird, leistet das Werk in der steuerlichen Beratungspraxis wertvolle Dienste. Das Handbuch behandelt gleichermassen Outbound- und Inbound-Investitionen, sodass es auch für schweizerische Rechtsanwälte und Steuerexperten bei Steuerplanungen im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr sehr hilfreich sein kann.

Fallsammlung Internationales Steuerrecht mit Schwerpunkt DBA-Deutschland/Schweiz

LAMMSFUSS, FRANZ / MIELKE, KLAUS, Fallsammlung Internationales Steuerrecht - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Aussensteuergesetz, DBA-Schweiz, 6. Auflage 2002, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe Herne/Berlin, 330 Seiten.

Die Fallsammlung wendet sich an alle, die sich in das Gebiet des internationalen Steuerrechts einarbeiten bzw. ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet systematisch vertiefen wollen. An Hand praxisnaher Sachverhalte wird das Ineinandergreifen des deutschen Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Aussensteuergesetzes und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz dargestellt. Insbesondere auf Grund der eingehenden Behandlung des DBA-Deutschland/Schweiz ist das Buch insbesondere interessant für Berater, die im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr tätig sind. Zudem stellt die Fallsammlung eine sinnvolle Ergänzung zu den gängigen Kommentaren zum DBA-Deutschland/Schweiz dar.

Besteuerung von Auslandsbeziehungen

FÖRSTER, HARTMUT, Praxis der Besteuerung von Auslandsbeziehungen, Typische Fallgestaltungen für Personen- und Kapitalgesellschaften im In- und Ausland, Verlag Luchterhand, 2. Auflage 2003, 626 Seiten.

Das Buch „Praxis der Besteuerung von Auslandsbeziehungen“ von FÖRSTER richtet sich an Steuerberater, Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen und der Finanzverwaltung, die nicht täglich mit Fragestellungen des internationalen Steuerrechts befasst sind. Um einen vertretbaren Umfang der Darstellung nicht zu gefährden, liegt der Schwerpunkt des Werkes in der Darstellung der häufigsten in der allgemeinen Praxis vorkommenden Sachverhalte.

Zum einen enthält das Buch Grundlagendarstellungen zu internationalen Steuerfragen, gegliedert nach den verschiedenen Steuerarten, d.h. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Erbschaftsteuer. Zum anderen werden die wichtigsten Fallkonstellationen für Inländer mit Auslandsbezug und Ausländer mit Inlandsbezug abgehandelt, wie z.B. die Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit, die Besteuerung grenzüberschreitender freiberuflicher Tätigkeit, die Besteuerung ausländischer Kapitalanlagen, die steuerliche Behandlungen von Auslandsimmobilien oder die Steuerfolgen eines Wohnsitzwechsels ins Ausland.

Zivil- und Wirtschaftsrecht

Aufgabe der Sitztheorie im deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht

Der VII. Zivilsenat des *Bundesgerichtshofs (BGH)* musste in seinem Urteil vom 13. März 2003 darüber entscheiden, ob die so genannte Sitztheorie des Internationalen Gesellschaftsrechts uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben kann.

Eine in den Niederlanden gegründete Gesellschaft (BV) hatte einen Unternehmer mit Malerarbeiten an einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Gebäude beauftragt. Wegen behaupteter Mängel hat sie ihn beim *LG Düsseldorf* auf Zahlung von 1.163.657,77 DM nebst Zinsen als Kostenaufwand für die Beseitigung der Mängel und daraus entstandener Schäden verklagt. Die Klage war sowohl beim Land- als auch beim Oberlandesgericht erfolglos, weil die BV mittlerweile ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt und deshalb ihre Rechts- und Parteifähigkeit verloren habe. Der *BGH* hat dem *Europäischen Gerichtshof (EuGH)* die Frage vorgelegt, ob diese, auf der Sitztheorie beruhende Auffassung mit der im EG-Vertrag vereinbarten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist.

Der *EuGH* hat mit Urteil vom 5. November 2002 entschieden, es verstosse gegen die Artikel 43 EG und 48 EG, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmässigen Sitz hat, gegrün-

det worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen werde. Mache eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmässigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so sei dieser andere Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 EG und 48 EG verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaats besitze.

Der VII. Zivilsenat des *BGH* war an diese Auslegung des Gemeinschaftsrechts gebunden. Er hat es deshalb für erforderlich gehalten, die Klägerin nach deutschem Internationalen Gesellschaftsrecht hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit dem Recht des Staates zu unterstellen, in dem sie gegründet worden ist. Nach seiner Entscheidung ist eine Gesellschaft, die unter dem Schutz der im EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit steht, berechtigt, ihre vertraglichen Rechte in jedem Mitgliedstaat geltend zu machen, wenn sie nach der Rechtsordnung des Staates, in dem sie gegründet worden ist und in dem sie nach einer Verlegung ihres Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat weiterhin ihren satzungsmässigen Sitz hat, hinsichtlich des geltend gemachten Rechts rechtsfähig ist.

Die Parteifähigkeit der Klägerin hängt nach dem anwendbaren deutschen Prozessrecht von der Rechtsfähigkeit ab, für die insoweit das dargestellte Personalstatut massgebend ist.

Im Ergebnis kann die Klägerin deshalb ihre Rechte aus dem Vertrag abweichend von den Vorentscheidungen und der bisherigen Rechtsprechung des *BGH* vor den deutschen Gerichten als niederländische BV verfolgen. Sie muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass sie nach deutschem Recht als rechtsfähige Personengesellschaft aktiv und passiv parteifähig ist (vgl. *BGH*, Urt. v. 01.07.2000 - II ZR 380/00, BGHZ 151, 204). Denn eine derartige Verweisung würde ebenfalls einen Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit darstellen, wie der Entscheidung des *EuGH* unmissverständlich entnommen werden kann, weil sie damit nämlich in eine andere Gesellschaftsform mit besonderen Risiken, wie z.B. Haftungsrisiken, gedrängt würde.

Weiter offen bleibt nach bisherigen Kenntnisstand die Frage, ob diese Entscheidung auch für Unternehmen, die ausserhalb der EU gegründet wurden, Gültigkeit hat. Eine einheitliche Behandlung wäre wünschenswert. Nicht zuletzt im Hinblick auf Schweizer Unternehmen, die ihren Sitz nach Deutschland verlegen.

BGH, Urt. v. 13.03.2003 - VII ZR 370/98.

Siehe zur EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Überseering vom 05.11.2002 auch Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr Dezember 2002, S. 8.

Mitgeteilt v. Notarass. Dr. Kai Bischoff LL.M., Köln.

Diskussionsentwurf zum Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft

Der„dreissigjährige Krieg“ um die europäische Aktiengesellschaft nähert sich dem Ende. Aus dem ehedem mit 400 Artikeln voluminösen Regelungsvorschlag der Kommission aus dem Jahre 1970, der als eine in sich geschlossene Kodifikation geplant war, ist ein lediglich 70 Artikel starker Text entstanden. In europäischer Manier ist das Statut ein Kompromiss, der die streitigen Bereiche ausklammert und mit vielen Verweisungen auf das nationale Aktienrecht arbeitet.

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat nun am 28. Februar 2003 einen Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) veröffentlicht. Die Societas Europaea (SE) ist eine neue Gesellschaftsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Die Einführung dieser Europäischen Gesellschaft soll deutschen, international agierenden Unternehmen die grenzüberschreitende Betätigung erleichtern und deren Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Grundlage der Europäischen Gesellschaft ist zum einen eine Verordnung, die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar ist und eine ergänzende Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die in allen Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Die neue Gesellschaftsform soll zum 1. Oktober 2004 umgesetzt werden.

Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) sieht für den Bereich des Gesellschaftsrechts nationale Begleitregelungen vor: Den Schutz

von Minderheitsgesellschaftern bei Gründung und Sitzverlegung einer SE, den Schutz der Gläubiger bei Sitzverlegung einer SE, ein einheitliches System der Unternehmensleitung und sonstige Regelungen, insbesondere zu Verfahrensfragen. Für die börsennotierte SE wird der deutsche Corporate Governance Kodex um Regelungen zum einheitlichen System ergänzt, die möglicherweise eine strengere Trennung von Geschäftsführung und Überwachung vorsehen werden.

Mitgeteilt v. Notarass. Dr. Kai Bischoff LL.M., Köln.

Entsprechende Anwendung von Gründungsvorschriften auf Vorratsgesellschaften

Mit der grundlegenden Entscheidung vom 9. Dezember 2002 hat der deutsche *Bundesgerichtshof* klargestellt, dass eine „auf Vorrat" gegründete GmbH wirtschaftlich eine Neugründung darstellt.

Auf diese wirtschaftliche Neugründung, die durch Ausstattung der GmbH mit einem Unternehmen und der erstmaligen Aufnahme des Geschäftsbetriebes gekennzeichnet ist, finden die Gründungsvorschriften des GmbHG entsprechende Anwendung. Insbesondere hat der neue Geschäftsführer entsprechend § 8 Abs. 2 GmbHG abermals zu versichern, dass die erforderlichen Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt wurden und dass sie sich weiterhin in seiner freien Verfügung befinden. Die Gründungsvorschriften des GmbHG dürfen durch den Erwerb einer Vorratsgesellschaft nicht umgangen werden. Die Umgehung könne zur Folge haben, dass die erforderliche Kapitalausstattung „bei Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit" nicht gewährleistet sei. Kann eine solche Versicherung nicht abgegeben werden, weil das Mindestkapital nicht mehr gedeckt ist, muss das Handelsregister die Eintragung ablehnen.

Vordergründig ist diese Entscheidung vor dem Hintergrund des Gläubigerschutzes ergangen. Denn bei der Vorratsgesellschaft kann das Gründungskapital durch eine vorhergehende Geschäftstätigkeit bzw. durch Rückzahlung eines Gründungsgesellschafters gemindert sein. Durch das Erfordernis einer Versicherung kann das Registergericht erkennen, ob die Vorratsgesellschaft „leer" ist, oder ob es sich um eine echte Vorratsgesellschaft mit einem Stammkapital, welches lediglich durch die Gründungskosten vermindert wurde, handelt.

Genaue Aussagen zu den Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung der Analogie zu den Gründungsvorschriften trifft der *BGH* nicht. Dies irritiert. Positiv zu bemerken ist jedoch, dass der *BGH* in seiner Entscheidung grundsätzlich das Motiv anerkennt, den mit der Dauer des Eintragungsvorbehalts bei einer Neugründung normalerweise verbundenen Zeitverlust zu vermeiden. Dieses Motiv wird nicht kritisiert.

Näherer Bestimmung bedarf noch der vom *BGH* verwendete Begriff „Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit". Diese Aufnahme ist nach den tatsächlichen Umständen zu beurteilen und nicht auf eine Satzungsänderung zu beschränken. Allenfalls würde die analoge Anwendung der Gründungsvorschriften dann nicht greifen, wenn der Satzungszweck der Vorratsgesellschaft mit dem Satzungszweck des neuen Unternehmens konform geht.

Weiterhin hat der *BGH* hier nur einen Fall der wirtschaftlichen Neugründung bei Registeranmeldung behandelt. Die Versicherung bezog sich also auf den Zeitpunkt der Registeranmeldung. Offen ist jedoch, auf welchen Zeitpunkt sich die Versicherung beziehen muss, wenn die tatsächliche Geschäftsaufnahme vor der Anmeldung erfolgt. Hier muss der *BGH* beim Wort genommen werden. Als Stichtag für die Kapitalausstattung ist also die tatsächliche Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit massgeblich.

Vgl. BGH, Beschl. v. 09.12.2002 - II ZB 12/02.

Mitgeteilt v. Notarass. Dr. Kai Bischoff LL.M., Köln.

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision in der Schweiz

Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (VE RRG) beruht auf dem Grundsatz der „fair presentation" der Rechnungslegung, d.h. der getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und die Rechnungslegung sollen durch eine rechtsformunabhängige Regelung ersetzt werden. Am 29. Januar 2003 beschloss der Schweizer Bundesrat, den Vorentwurf umfassend überarbeiten zu lassen und eine neue Regelung vorzulegen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement einen steuerneutralen Regelungsvorschlag zu erarbeiten,

der auch dem Ziel einer verbesserten Transparenz der Rechnungslegung Rechnung trägt.

Vgl. Mitteilung des Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements vom 29.01.2003.

Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts in Deutschland

Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts, das grenzüberschreitende Insolvenzverfahren vereinfachen soll, ist am 20. März 2003 in Kraft getreten. Die Neuregelung kann sich auch auswirken auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr. In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird das gesamte Vermögen des Schuldners, also auch das im Ausland gelegene Vermögen, von der Verfahrenseröffnung erfasst. Im Grundsatz gilt das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es etwa zum Schutz von Arbeitnehmern und Gläubigern. Diese sollen sich auf das ihnen vertraute Recht berufen dürfen.

Vgl. BGBl. I 2003, S. 345.

Eidgenössische Bankenkommission erlässt Geldwäschereiverordnung

Am 01. Juli 2003 tritt die neue Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) in Kraft.

Die Geldwäschereiverordnung der EBK führt aus, welche Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten. Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken werden zusätzliche Abklärungen - zum Beispiel über die Herkunft der Vermögen - verlangt. Bei allen übrigen Geschäftsbeziehungen sind hingegen neben der üblichen Identifizierung keine zusätzlichen Abklärungen erforderlich.

Untersagt ist wie bisher jede Annahme von Vermögenswerten, von denen der Finanzintermediär weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren. Neu sollen die bisher nur zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingesetzten Instrumente auch für Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gelten. Weist die Abklärung des Hintergrundes ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen auf eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation hin, hat der Finanzintermediär unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten. Die Finanzintermediäre müssen weiterhin neu dafür sorgen, dass ihre ausländischen Niederlassungen die grundlegenden Prinzipien der Verordnung befolgen.

Vgl. Mitteilung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) v. 17.01.2003 und v. 27.03.2003.

Schweizer Bankgeheimnis steht Rechtshilfe bei Terrorismusfinanzierung nicht entgegen

Nach einer Entscheidung des schweizerischen *Bundesgerichts* verstösst es nicht gegen das gesetzlich geschützte Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG), wenn im Zusammenhang mit der Abklärungen über die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten von al-Kaida Auskunft über Transaktionen bei einer Bank in Zürich gegeben wird.

Vgl. BG, v. 15.11.2002 – 1A 194/2002.

Rechtshilfe in der Schweiz in Geldwäschefällen trotz fehlender Kenntnis der Haupttat

Nach dem schweizerischen *Bundesgericht* kann die Schweiz Rechtshilfe bereits auf Grund von verdächtigen Geldtransaktionen gewähren. Das gilt jedenfalls dann, wenn eine Vielzahl von grossen Summen über verschiedene Gesellschaften in der ganzen Welt verschoben werden, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist. Nicht entscheidend ist, dass die hinter der Geldwäsche stehende Haupttat bekannt ist.

Vgl. BG, v. 27.11.2002 – 1A 210/2002.

Elektronische Signaturen und Haftung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten in Deutschland und der Schweiz

DOERR BIANKA S., Elektronische Signaturen und Haftung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten, Verlag Schulthess Zürich 2002, 365 Seiten.

Gegenstand der Arbeit ist die rechtliche Würdigung der Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern gegenüber Signierschlüssel-Inhabern sowie gegenüber Dritten, die auf elektronische Zertifikate vertraut haben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beleuchtung der haftungsrechtlichen Vorschriften der EU-Signatur-Richtlinie sowie der nationalen Signaturgesetzen u.a. von Deutschland und der Schweiz. Nach einer Einführung in die Rechtstradition und Bedeutung der Unterschrift sowie der Funktionsweise elektronischer Signatu-

ren werden potentielle Haftungsszenarien skizziert, die beim Einsatz elektronischer Signaturen entstehen können. Vor diesem Hintergrund wird u.a. die nationale Signaturgesetzgebung und die Konzeptionen der Signaturregulierung insbesondere in Deutschland und der Schweiz charakterisiert, bevor ausführliche Erörterungen zu vertraglichen und deliktischen Haftungsansprüchen von Signierschlüssel-Inhabern und Dritten, die auf die Gültigkeit elektronischer Signaturen vertraut haben, einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. Mit Bezug auf das deutsche Recht sind die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Haftungsansprüche von Signierschlüssel-Inhabern und Dritten bereits berücksichtigt worden.

Basler Kommentar Obligationenrecht II

HONSELL, HEINRICH / VOGT, NEDIM PETER / WATTER, ROLF (HRSG.), 2. Auflage 2002, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel, 2.360 Seiten.

Die Reihe „Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht“ des Verlages Helbing und Lichtenhahn, auch bekannt unter dem Namen „Basler-Kommentar“, wird komplett neu aufgelegt, mit neuem Erscheinungsbild und nun auch offiziell Basler-Kommentar genannt. Bereits erschienen ist unter anderen der Band Obligationenrecht II, der die Art. 530-1186 OR also das Gesellschafts-, Buchführungs- und Wertpapierrecht behandelt. Die seit der Vorauflage im Jahr 1994 erschienene Rechtsprechung sowie umfangreiche Literatur machten eine Neuauflage erforderlich.

Der Schwerpunkt des Kommentars liegt im schweizerischen Gesellschaftsrecht. In diesem Zusammenhang werden die einfache Gesellschaft (Art. 530-551), die Kollektivgesellschaft (Art. 552-593), die Kommanditgesellschaft (Art. 594-619), die Aktiengesellschaft (Art. 620-763), die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764-771), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772-827) sowie die Genossenschaft (Art. 828-926) eingehend kommentiert.

Wie bislang ist der Band als handlicher Praktikerkommentar konzipiert. Die ausgewiesenen Autoren stammen aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft. Er bietet sowohl schweizerischen als auch deutschen Benutzern einen kompakten und dennoch präzisen, umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion im schweizerischen Gesellschafts-, Buchführungs- und Wertpapierrecht.

Arbeits- und Sozialrecht

Zulässigkeit internationaler Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten nach Schweizer Recht

Verschiedene, insbesondere international tätige Unternehmen sehen in ihren Arbeitsverträgen Schiedsklauseln vor. Es stellt sich jedoch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen nach schweizerischem Recht internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden dürfen.

Auf die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Verhältnis ist in der Schweiz in erster Linie das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) anwendbar. Ferner sind das (New Yorker) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) sowie verschiedene bilaterale Abkommen zu beachten. Ein internationales Schiedsverfahren im Sinne des IPRG liegt vor, wenn ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz über eine Streitigkeit zwischen Parteien, von denen zumindest eine bei Abschluss der Schiedsvereinbarung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte, entscheidet.

Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sind (1.) die Schiedsfähigkeit des Anspruchs, d.h. es muss ein "vermögensrechtlicher" Anspruch vorliegen, (2.) eine gültige, schriftliche Schiedsvereinbarung sowie (3.) die Vereinbarkeit mit dem ordre public. Als vermögensrechtlich gelten nur diejenigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die sich als geldwerte Aktiv- oder Passivposten im Vermögen des Berechtigten auswirken. Daher kann beispielsweise bei Streitigkeiten über die Mitspracherechte des Arbeitnehmers oder den Schutz von Arbeitnehmerdaten nicht ein Schiedsgericht entschieden. Das vermögensrechtliche Interesse kann aber auch indirekt, beispielsweise als Folge eines (un-) korrekten Arbeitszeugnisses, gegeben sein.

Zu beachten ist jedoch, dass gemäss LugÜ und IPRG für sämtliche Ansprüche aus Arbeitsvertrag ausschliesslich die (ordentlichen oder Schieds-) Gerichte am (Wohn-)Sitz des Beklagten oder am Ort, wo der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, und zudem nach IPRG für Klagen des Arbeitnehmers die Gerichte an dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständig sind. Somit kann festgehalten werden, dass für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag eine Schiedsklausel gänzlich unzulässig ist. Für ver-

mögensrechtliche Ansprüche kann zwar ein Schiedsgericht bestimmt werden, dieses muss jedoch seinen Sitz an einem der obgenannten Orte haben.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. iur. Urs L. Baumgartner und lic. iur. Maja Brunner, Lenz & Staehelin, Zürich.

Grenzüberschreitender konzerninterner Mitarbeitertransfer

International tätige Konzerne wollen oftmals Mitarbeiter zwecks Austauschs von Know-how oder zu Ausbildungszwecken für eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit ins Ausland transferieren. In der Schweiz ist die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für Europäer im Rahmen eines Konzerntransfers zur Zeit - trotz Inkrafttreten der Bilateralen Verträge - immer noch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Grundsätzlich prüfen die Behörden - neben dem Vorhandensein eines Kontingentes - den Inländervorrang und die berufs- und ortsüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen. Unsere Erfahrungen der letzten Monaten zeigen, dass die Behörden angesichts der steigenden Arbeitslosenzahlen vermehrt Gewicht auf den Inländervorrang, d.h. den Nachweis, dass kein Arbeitnehmer des inländischen Arbeitsmarktes für die betreffende Stelle gefunden werden konnte, legen. Der Nachweis von Suchbemühungen kann beispielsweise durch Zeitungs- und Internetinserate, Bestätigung eines Personalvermittlers sowie Meldung an ein Arbeitsvermittlungszentrum erfolgen.

Ausnahmsweise kann von diesem Nachweis abgesehen werden. Einerseits gilt dies, wenn der Arbeitgeber darzulegen vermag, dass Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz aussichtslos wären, da für die betreffende Stelle kein Arbeitnehmer auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gefunden werden könnte. Andererseits kommt die Ausnahme auch beim internationalen konzerninternen Kadertransfer nach dem General Agreement on Trade in Services (GATS) zum Tragen. Im Rahmen dieses Abkommens dürfen unentbehrliche Führungskräfte und hochspezialisierte Fachkräfte ausländischer Unternehmen mit Niederlassung in der Schweiz während maximal 3 Jahren (verlängerbar auf 4 Jahre) in der Schweiz tätig sein.

Vorausgesetzt wird beim firmeninternen Transfer nach GATS, dass der Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr im Konzern tätig und eine Führungskraft oder ein hochqualifizierter Spezialist ist. Führungskräfte sind gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen Personen, die in erster Linie das Unternehmen oder eine seiner Abteilungen leiten, welche nur allgemeiner Aufsicht oder Leitung von hochrangigen Direktionsmitgliedern, des Verwaltungsrats oder der Aktionäre des Unternehmens unterstehen. Hochqualifizierte Spezialisten sind Personen, die innerhalb eines Unternehmens für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung aufgrund ihres Wissens und fortgeschrittener Erfahrung im Bereich Dienstleistungen, der Forschungsausrüstung, der Technik oder der Führung des Unternehmens unentbehrlich sind. Europäer, die gemäss GATS einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung haben, erhalten eine Daueraufenthaltsbewilligung EU/EFTA, welche 5 Jahre gültig ist.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. iur. Urs L. Baumgartner und Rechtsanwältin Dr. iur. Regula Fehlmann, Lenz & Staehelin, Zürich.

Mitarbeiterentsendung aus Schweizer und aus deutscher Sicht

Die wachsende Globalisierung der Märkte stellt die Unternehmen immer mehr vor die Entscheidung, ihre Fach- und Führungskräfte ins Ausland zu entsenden. Dies zeigt sich insbesondere im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr. Zahlreiche deutsche Unternehmen verfügen in der Schweiz über eine Niederlassung, und umgekehrt haben viele Schweizer Unternehmen in Deutschland eine solche. Dass der Auslandseinsatz auch arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat, steht ausser Frage. Zu den mit einer Auslandsentsendung in beiden Ländern auftretenden arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragestellungen gibt es mit den Werken „Expatriates – Inpatirates“ von RUCH sowie „Auslandsentsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer“ von FÖRSTER/HEIDENREICH/HEUSER sowohl aus Schweizer als auch aus deutscher Sicht jeweils ein aktuelles umfassendes Praxishandbuch:

Mitarbeiterentsendung aus Schweizer Sicht:

RUCH, FRIEDERIKE V., Expatriates – Inpatirates, Handbuch zur Entsendung von Mitarbeitern, 1. Auflage 2002, Cosmos Verlag, 579 Seiten.

Das Praxishandbuch „Expatriates – Inpatirates“ von RUCH ist das erste umfassende Werk, welches aus Schweizer Sicht alle Fragen behandelt, die im Bereich der Entsendung von Mitarbeitern sowohl von der Schweiz ins Ausland (Expatriates) als auch

vom Ausland in die Schweiz (Inpatriates) auftreten. Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Anwälte, Personalfachleute und Steuerberater, die häufig mit dem Thema „Entsendung von Arbeitnehmern" konfrontiert sind. Unterstützt durch eine Vielzahl von erklärenden Beispielen und Graphiken werden die betriebswirtschaftlichen, arbeits- und bewilligungsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und die gehaltspolitischen Aspekte aufgezeigt. Im Zentrum des Buches stehen die schweizerischen gesetzlichen Grundlagen bzw. Regelungen, wobei auch vor allem in Exkursen auf Regelungen in Deutschland eingegangen wird.

Mitarbeiterentsendung aus deutscher Sicht:

FÖRSTER, HARTMUT / HEIDENREICH, JÜRGEN / HEUSER, ACHIM, Auslandsentsendung und Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter, Rechtliche Aspekte beim internationalen Mitarbeitereinsatz, Luchterhand Fachverlag 2002, 386 Seiten, inkl. CD-ROM.

Das Pendant zu dem Handbuch von RUCH stellt in Deutschland das Buch „Auslandsentsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer" von FÖRSTER/HEIDENREICH/HEUER dar. Ausgehend von der arbeitsrechtlichen Seite – wie z.B. die Arbeitsvertragsgestaltung in Entsendungsfällen – werden die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen beim internationalen Mitarbeitereinsatz erläutert. Neben der Auslandsentsendung wird auch die Beschäftigung ausländischer Arbeiternehmer in Deutschland umfassend behandelt. Zahlreiche Beispiele, Checklisten, Entscheidungshilfen, Formulare sowie eine CD-ROM mit Gesetzestexten, Vertragsmustern und Formularen runden den Leitfaden ab.

Öffentliches Recht

Deutsch-Schweizerisches Luftverkehrsabkommen gescheitert

Nach dem Schweizer Nationalrat hat auch der Schweizer Ständerat am 18. März 2003 das Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über Anflüge auf den Flughafen Zürich-Kloten abgelehnt. Die Mehrheit im Rat empfand das geplante Luftverkehrsabkommens als eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung der Schweiz auf dem Gebiet des Luftverkehrs.

Nach dem endgültigen Scheitern des Luftverkehrsabkommens hat die deutsche Regierung eine rasche einseitige Verordnung angekündigt, was zu weiteren Einschränkungen für den Flugverkehr von und nach Zürich-Kloten führen wird. In einer ersten Stufe, die Mitte April 2003 wirksam werden soll, wird insbesondere das nächtliche Überflug-Verbot über dem süddeutschen Grenzraum an Werktagen um zwei Stunden erweitert (21.00 bis 7.00 Uhr anstatt 22.00 bis 6.00 Uhr) und die Zahl der jährlichen Überflüge nach Zürich-Kloten auf unter 110.000 beschränkt. In einer zweiten Stufe soll die Gesamtzahl der Überflüge auf unter 80.000 gesenkt. Die Überflug-Beschränkungen an Wochenenden und Feiertagen zwischen 20.00 und 9.00 Uhr bleiben durch die neue deutsche Verordnung unverändert.

Der Bundesrat prüft derzeit, ob er gegen die deutsche Verordnung rechtliche Schritte einleiten wird. Als Rechtswege werden eine Klage bei der EU-Kommission, ein Vorgehen beim gemischten Ausschuss Schweiz-EU und eine Klage vor deutschen Gerichten erwogen.

Vgl. NZZ Online v. 18.03.2003 und v. 19.03.3003 sowie Mitteilung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation v. 26.03.2003.

Abweisung einer Klage gegen Überflugbeschränkungen nach Zürich

Der *Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg* hat am 24. Januar 2003 eine Klage des Betreibers des Flughafens Zürich-Kloten abgewiesen. Die dem Luftfahrt-Bundesamt in § 27a Abs 2 LuftVO erteilte Verordnungsermächtigung umfasse die Befugnis, zeitliche Flugverkehrsbeschränkungen festzulegen. Das Luftfahrt-Bundesamt durfte bei der zeitlichen Beschränkung von Anflügen auf den Flughafen Zürich massgeblich berücksichtigen, dass die aus seinem Betrieb erwachsenden ökonomischen Vorteile fast ausschliesslich der Schweiz zugute kommen, die vom Fremdenverkehr abhängigen süddeutschen Gemeinden dagegen fluglärmbedingte Einbussen in diesem Erwerbszweig befürchten müssen.

Vgl. VwGH Baden-Württemberg v. 24.01.2003 - 8 S 2224/02. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung wurde Beschwerde eingelegt.

Vermischtes

Tagungsbericht DSJV-Jahrestagung 2002 „Internationales Urheberrecht", Bern

Von Rechtsanwältin Medea Elsig Wälterlin / lic. iur. Catherine Mettraux Kauthen LL.M., Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern.

Am 29. November 2002 fand die Jahrestagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung (DSJV) in Bern statt, die in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) durchgeführt wurde. Es nahmen annähernd hundert Personen aus der Wissenschaft, Beratungspraxis sowie der Industrie daran teil.

Die Jahrestagung wurde von Rechtsanwalt MARC P. SCHEUNEMANN, Präsident der DSJV, geleitet. Referenten der Veranstaltung waren KURT KEMPER, Director-Advisor der World Intellectual Property Organisation (WIPO) in Genf, Dr. SILKE VON LEWINSKI, wissenschaftliche Referentin für internationales Recht am Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München, CARLO GOVONI, Leiter der Abteilung Urheberrecht und verwandte Schutzrechte am IGE in Bern und DANIÈLE WÜTHRICH-MEYER, Präsidentin des Obergerichts des Kantons Bern sowie der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

Das Grusswort sprach Seine Exzellenz Dr. REINHARD HILGER, deutscher Botschafter in der Schweiz. Er betonte die sehr guten Beziehungen der Schweiz zu Deutschland, aber auch zur Europäischen Union. Hierbei konnte er insbesondere auf die bilateralen Abkommen der Schweiz mit Letzterer verweisen, die kürzlich in Kraft getreten sind. Als Vertreterin des Kantons Bern begrüsste DANIÈLE WÜTHRICH-MEYER die Teilnehmer der Jahrestagung. Sie erinnerte an Bern als Geburtsort der über hundertjährigen „Berner Übereinkunft" zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Im Schwerpunkt beschäftigte sich die Jahrestagung mit den Voraussetzungen und Ansätzen für eine Umsetzung der WIPO-Abkommen in der Schweiz und in Deutschland. An der Diplomatischen Konferenz der WIPO im Jahre 1996 wurden das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) verabschiedet. Zur Ratifizierung dieser Abkommen müssen Deutschland und die Schweiz ihr geltendes Recht revidieren. Anlass genug, an der Jahrestagung der DSJV und des IGE in Bern über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten zu orientieren und Problemstellungen zu diskutieren.

Digital Agenda der WIPO unter besonderer Berücksichtigung des WCT und WPPT

KURT KEMPER referierte über die 1999 erstellte Digital Agenda. Dieser Aktionsplan für alle Tätigkeitsbereiche der WIPO habe die Ratifizierung der beiden Internetverträge zum prioritären Ziel erklärt. Deren Zustandekommen sei vorab dem Reformbedarf der Berner Übereinkunft (RBÜ) und des Rom-Abkommens zu verdanken. Anderseits habe der WIPO die Konkurrenz von GATT – WTO/TRIPS den notwendigen Antrieb zum Handeln verschafft.

Der WCT stelle formell ein selbständiges Regelwerk dar, in welchem substanzielle Bestimmungen der RBÜ übernommen und modernisiert worden seien. So fänden sich neu Computerprogramme und Datenbanken im Werkkatalog. Die Datenbanken würden aber keinen umfassenden Schutz geniessen, weil die Schaffung eines Rechtsschutzes sui generis aufgeschoben worden sei. Für die Urheber sehe der WCT nun ein ausschliessliches Vermietrecht für Computerprogramme, auf Tonträger aufgenommene Werke sowie Filmwerke vor. Der Internetvertrag habe ausserdem das traditionelle Recht zur Verbreitung von greifbaren Werkstücken verankert. Die Harmonisierung der Erschöpfung des Verbreitungsrechts sei indessen nicht angestrebt worden. Der WCT enthalte überdies das Recht der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form einschliesslich des Bereitstellens von Werken im Internet. Dieses Verwertungsrecht sei sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz bereits gesetzlich geregelt, allerdings gehe es aus dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG) nicht ausdrücklich hervor. Der WCT formuliere für die gewährten Rechte auch Schranken, die aber allesamt mit dem Drei-Stufen-Test zu verbinden seien. Beschränkungen oder Ausnahmen kämen demnach nur in bestimmten Sonderfällen in Frage, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigten noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzten. In der RBÜ habe der Drei-Stufen-Test einzig in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht gegolten. Diese Schrankenregelung schiebe dem nationalen Gesetzgeber eine schwierige Prüfungsaufgabe zu. Avantgardistisch sei der flankierende Rechtsschutz für technische Schutzvorkehrungen. Er beziehe sich auf digital gespeicherte Informationen zur Wahrnehmung der Rechte und auf technische Sperrmassnahmen.

Schwierigkeiten bereiteten die Verschlüsselung und die kontrollierte Vergabe der Entschlüsselungscodes bzw. die technische Vervielfältigungssperre. So vertreibe die Musikindustrie CDs mit Vervielfältigungsschutz, die teilweise auf Geräten nicht abgespielt werden könnten. Ausserdem erweise sich das Verhältnis zwischen Rechtsschutz der technischen Massnahmen und nutzerfreundlichen Schrankenbestimmungen - z.B. im Bereich Schule – als problematisch. Leider fänden sich dazu keine Regelungen im WCT. Die wohl grösste Herausforderung für die nationalen Gesetzgeber bestehe deshalb in der Umsetzung des flankierenden Rechtsschutzes.

Der WPPT regle die Leistungsschutzrechte in der Musikproduktion und räume den ausübenden Künstlern ein Persönlichkeitsrecht ein. Parallelen zum WCT bestünden viele – so bei den Verwertungsrechten und beim Rechtsschutz für technische Schutzvorkehrungen. Überdies seien beide Abkommen seit dem Frühjahr 2002 in Kraft und gegenwärtig von jeweils 38 Staaten ratifiziert worden, darunter auch die USA und Japan. Erstmals hätten Entwicklungsländer und Transformationsstaaten die Verträge früher als die Industrienationen ratifiziert. Den bedeutenden Verbraucherstaaten bereite deren Umsetzung grössere Schwierigkeiten. Nach KEMPER wäre eine Ratifizierung durch die Europäische Gemeinschaft (EG) im Jahre 2004 denkbar.

Diverse Aspekte der Digital Agenda müssten noch vertieft werden: Die Auslegung des als Anknüpfungspunkt wesentlichen Begriffes der Veröffentlichung, die Haftung der Internetservice-Provider, die Frage nach dem anwendbaren Recht bei Rechtsverletzungen im Internet sowie die Einordnung von Multimediawerken. Die WIPO plane verschiedene Diskussionsforen zum Thema Internet.

Umsetzung der WIPO-Abkommen in der EG und insbesondere in Deutschland

Dr. SILKE VON LEWINSKI informierte über die Umsetzungsarbeiten in der EG und insbesondere in Deutschland. 1996 sei das Urheberrecht in der EG bereits ein – wenn auch nicht ganzheitlich – harmonisierter Bereich gewesen, so dass die EG bei den Verhandlungen zum WCT und WPPT habe aktiv mitwirken können. Sie werde als Vertragspartei mit den Mitgliedstaaten gleichzeitig die Abkommen ratifizieren. Zu diesem Zweck sei am 22..05.2001 die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Richtlinie Informationsgesellschaft) verabschiedet worden. Die Frist zur Umsetzung bis zum 22.12.2002 würden die meisten Mitgliedstaaten kaum wahren können. Im Laufe des Jahres 2003 sollte die Umsetzung jedoch in allen Mitgliedstaaten möglich sein. In Deutschland sei dem Bundestag im November 2002 der letzte Gesetzgebungsentwurf vorgelegt worden, so dass das Gesetz im April 2003 in Kraft treten könnte. Für weitergehende Ausführungen betreffend die Umsetzung der WIPO-Verträge ins deutsche Recht wird auf den Beitrag von VON LEWINSKI in sic! 2003, S. 164 ff. verwiesen.

Umsetzung der WIPO-Abkommen in der Schweiz

CARLO GOVONI orientierte über die Gesetzgebungsarbeiten zur Umsetzung der WIPO-Abkommen in der Schweiz. Im Vergleich zu Deutschland seien diese weniger weit fortgeschritten. Das IGE habe den interessierten Kreisen einen Vorentwurf als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Die Richtlinie Informationsgesellschaft diene bei der Debatte zur Anpassung des schweizerischen Rechts als wichtiger Anhaltspunkt für die Ausnützung der Spielräume, welche die WIPO-Abkommen dem nationalen Gesetzgeber gewährten.

Das geltende URG sehe dank der Totalrevision von 1992 ein hohes Schutzniveau vor. Dies treffe ebenso auf die neu eingeführten verwandten Schutzrechte zu. Der Schutz sei ausdrücklich auf Computerprogramme ausgedehnt worden. Die ausschliesslichen Rechte des Urhebers seien so umschrieben, dass sie auch zukünftige Nutzungen erfassen würden, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben könnten. Die neuen Vergütungsansprüche für Massennutzungen hätten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Verdoppelung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften geführt, schon das zeige, welchen Stellenwert das neue URG für die Kulturschaffenden habe. Dagegen seien die Auswirkungen dieser neuen Ansprüche von der Nutzerseite noch nicht verkraftet worden. Das wirke sich auf die Tarifverhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen aus und belaste auch das Tarifgenehmigungsverfahren vor der Schiedskommission. Die schlechte Akzeptanz dieser Vergütungsansprüche komme übrigens auch in der Flut von parlamentarischen Vorstössen zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit den Revisionsbestrebungen zur Ratifikation der WIPO-Abkommen eingereicht worden seien. Die Nutzer

würden eine bessere Berücksichtigung ihrer Interessen verlangen. Sie forderten die Eindämmung der Vergütungsansprüche für die Massennutzung und den Verzicht auf indirekte Vergütungssysteme, namentlich für das private Kopieren im digitalen Umfeld. Ausserdem wünschten die Produzenten eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung gegenüber den originären Rechteinhabern. Zur Zeit würde diese Flut von parlamentarischen Vorstössen die Verwaltung mehr beschäftigen als die eigentliche Umsetzung der Abkommen ins schweizerische Recht.

Der Vorentwurf des IGE vom Sommer 2000 sei von beiden Seiten schlecht aufgenommen worden. Die Kulturschaffenden hätten beanstandet, dass er sich nicht auf die Umsetzung der WIPO-Abkommen beschränke und auch die vorerwähnten parlamentarischen Vorstösse zu berücksichtigen versuche. Die Nutzer hingegen wollten keine weitere Anhebung des Schutzniveaus und seien – zusammen mit den Produzenten – der Auffassung, ihren Anliegen werde nicht genügend Rechnung getragen. Die Gesetzgebungsarbeiten würden nun zweigleisig weitergeführt: Die Verwaltung bereite einerseits die für die Ratifizierung der WIPO-Abkommen nötigen Gesetzesänderungen vor, behandle aber gleichzeitig die mit den parlamentarischen Vorstössen vorgebrachten Anliegen in vier Arbeitsgruppen:

Die erste Gruppe diskutiere die Stellung der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf den Umfang der Vergütungsansprüche und ihre Wahrnehmung. Die zweite Gruppe befasse sich mit der Frage, ob und gegebenenfalls wie die Stellung der Produzenten verbessert werden könne. Es sei interessant zu sehen, dass man sich in Deutschland mit der Neuregelung des Urhebervertragsrechts umgekehrt die Frage gestellt habe, wie die Kulturschaffenden in ihren vertraglichen Beziehungen zu den Produzenten besser geschützt werden könnten. Die dritte Arbeitsgruppe debattiere über die Möglichkeit der Einführung eines Folgerechts unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001, die den Mitgliedstaaten vorschreibe, ein solches bis 2006 einzuführen. Der Kunsthandel betrachte das Fehlen des Folgerechts in der Schweiz als Standortvorteil gegenüber der EG, den er nicht ohne weiteres aufzugeben bereit sei, dagegen würden sich die Kulturschaffenden für eine europakompatible Regelung desselben einsetzen. Die vierte Arbeitsgruppe erörtere die Schutzausnahme für behinderte Personen, wie sie auch die Richtlinie Informationsgesellschaft gestatte. Geprüft werde als Alternative ausserdem eine Regelung durch die kollektive Verwertung.

Für die Implementierung der beiden WIPO-Abkommen bestehe ein relativ geringer Regelungsbedarf, wenn man sich auf das unbedingt Notwendige beschränken würde: So soll das so genannte „On demand-Recht" – obwohl es eigentlich schon durch das umfassende Herrschaftsrecht in Art. 10 Abs. 1 URG abgedeckt und auch im nicht abschliessenden Rechtekatalog von Art. 10 Abs. 2 lit. c URG enthalten sei – in einer den Abkommen entsprechenden Formulierung ins URG aufgenommen werden und zwar auch für die verwandten Schutzrechte. Hinzu komme die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts für die ausübenden Künstler. Eine echte Herausforderung für den Gesetzgeber sei die Einführung des Schutzes gegen die Umgehung von technischen Massnahmen und deren Ausbalancierung mit den urheberrechtlichen Schranken. Man müsse dabei berücksichtigen, dass die technischen Sperrmassnahmen, die den Rechtsinhabern im digitalen Umfeld zur Verfügung stünden, eine faktische Kontrolle ihrer Werke und Leistungen ermöglichten, die über den Urheberrechtsschutz und die vom Gesetzgeber im Interesse der Allgemeinheit vorgenommenen Abgrenzungen desselben hinausgehe. Wer versuche, sich gestützt auf urheberrechtliche Schranken den Zugang zu verschlüsselten Werken zu verschaffen, würde mit dem rechtlichen Schutz technischer Massnahmen eine Bestrafung riskieren. Auch in der Schweiz werde darüber diskutiert, wie dieses Problem befriedigend und praxisgerecht gelöst werden könne. Es stelle sich ebenso die grundsätzliche Frage, ob der Urheberrechtsschutz im herkömmlichen Sinne – und damit der vom Gesetzgeber definierte Interessenausgleich – nicht obsolet werde, wenn jede Verwendung faktisch kontrolliert werden könne und diese Kontrollmechanismen rechtlich geschützt würden.

Was die Überarbeitung der Schutzausnahmen im Lichte der WIPO-Abkommen betreffe, habe sich der deutsche Gesetzgeber gegen eine gesetzliche Verankerung des Drei-Stufen-Tests ausgesprochen. Demgegenüber habe das IGE ihn als Leitfaden für den Gesetzgeber und als Auslegungsregel für den Richter in den Vorentwurf aufgenommen. Obwohl die beiden WIPO-Abkommen neue Ausnahmen erlauben würden, bleibe der Drei-Stufen-Test immer gültig. Die technisch bedingte vorübergehende Vervielfältigung sei – so wie es auch die Richtlinie Informationsgesellschaft vorsehe - als Schranke anzusehen und nicht als inhärente Limitierung des Schutzumfanges.

Betreffend die digitale Vervielfältigung zielte der Schweizer Vorentwurf auf eine differenzierte Lösung, d.h. der private Gebrauch solle im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a URG erlaubt sein. Es frage sich aber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang für das private Kopieren noch eine Ausnahme im Gesetz vorzusehen sei, wenn die Digital-Rights-Management-Systeme eingesetzt und sich als funktionsfähig erweisen würden. Zudem müsse die Möglichkeit des privaten Gebrauchs in Frage gestellt werden, wenn die vervielfältigte Musik illegal von einem Dritten auf das Internet geladen und angeboten werde.

Abschliessend rekapitulierte GOVONI den provisorischen Fahrplan der Umsetzung und hält fest, mit einer Ratifikation durch die Schweiz könne kaum vor 2007 gerechnet werden. Dabei seien drei verschiedene Szenarien möglich: Es würden ausschliesslich die WIPO-Abkommen ratifiziert. Die Gesetzesänderungen berücksichtigten die Umsetzung der Abkommen und allfällige Kompromissvorschläge der Arbeitsgruppen. Es müssten dazu aber Kompromisse in Bezug auf die umstrittenen parlamentarischen Vorstösse erzielt werden, was eher unwahrscheinlich sei. Die Ratifizierung der Abkommen würde durch die Berücksichtigung der parlamentarischen Forderungen weiter verzögert und zwar im Sinne einer Fortsetzung des „dreissigjährigen Kriegs", der zur Revision von 1992 geführt habe.

Podiumsdiskussion

Die anschliessend von WÜTHRICH-MEYER geleitete Diskussion drehte sich in erster Linie um die Problematik der Einführung und Ausgestaltung eines Rechtsschutzes für technische Massnahmen und deren Auswirkungen auf das urheberrechtliche Schutzsystem. Es wurde festgestellt, dass bisher weder die WIPO noch die Vertragsstaaten ausgewogene und praktikable Lösungen anbieten. Der Digital Millennium Copyright Act von 1998 der USA sei deswegen unter Beschuss geraten. Die EG halte in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie Informationsgesellschaft fest, die Rechtsinhaber müssten verpflichtet werden, dem durch eine Ausnahme Begünstigten die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme im erforderlichen Masse zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung dieser Anweisung durch den nationalen Gesetzgeber sei jedoch alles andere als einfach, das zeige sich auch am deutschen Regierungsentwurf. Man müsse aber auch bedenken, dass ein Recht zur Umgehung der technischen Schutzmassnahmen zum Zweck der erlaubten Privatkopie dieses neue Schutzsystem weitgehend unwirksam machen würde. Im Vorentwurf der Schweiz werde das private digitale Kopieren erlaubt, der Schutz von technischen Sperren bleibe aber vorbehalten. Es stelle sich jedoch die Frage, ob diese Bestimmung praxiskonform sei. Unklarheiten bestünden zudem darin, ob dem Berechtigten der Zugang zu einer digitalen oder anderen Kopie ermöglicht werden solle.

Im Anschluss an den fachlichen Teil der Veranstaltung fand ein gemeinsames Abendessen der Teilnehmer im Berner Kornhauskeller statt. In diesem Rahmen konnten die Diskussionen zum Internationalen Urheberrecht fortgesetzt werden. Des Weiteren bestand die Gelegenheit, die beruflichen und persönlichen Kontakte zwischen den teilnehmenden deutschen und schweizerischen Juristen zu intensivieren.

Professioneller Nutzen von neuen Softwareprogrammen für die anwaltliche Praxis

Professionelle und leistungsstarke Softwareprogramme sind sowohl für Unternehmen als auch für Anwaltskanzleien ein unverzichtbarer Faktor geworden. Hierbei spielen nicht nur die spezifisch auf juristische Berufe ausgerichtete Software, sondern auch bewährte Standardsoftwareprogramme eine entscheidende Rolle.

Das neue „Office XP Professional" von Microsoft ist die ideale Lösung für Unternehmen und Kanzleien, die das gesamte Funktionsspektrum eines Office-Pakets nutzen und keine Kompromisse in Sachen Funktionalität eingehen wollen. Das Paket enthält neben den Standard-Applikationen Word, Excel und Outlook auch die Präsentations-Software PowerPoint und die Datenbank Access. Professionelle Multimedia-Präsentationen für die Mandantenakquisition oder für Fachvorträge mit PowerPoint 2002 können ein professionelles Erscheinungsbild einer Kanzlei unterstreichen. Mit Access 2002 ist des Weiteren ein professionelles leistungsfähiges Datenbank-System enthalten, dass sich beispielsweise auch zum Verwalten von Mandanteninformationen nutzen lässt. Diese fünf Programme decken nahezu jeden erdenklichen Anwendungsfall im modernen Kanzleibetrieb ab. Das neue Office XP enthält zahlreiche sinnvolle Verbesserungen. Insbesondere die Sicherheit und der Schutz der Daten ist in Office XP so gut realisiert wie bei keiner der Vorgängerversionen. Hervorzuheben ist auch, dass das neue Office XP dem Benutzer das digitale Signieren gesamter Dokumente ermöglicht. Auf diese Weise können Benutzer er-

kennen, ob ein Dokument aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammt und ob sein ursprünglicher Zustand verändert wurde.

Ein weiteres Softwareprogramm, das in keiner Kanzlei fehlen sollte, ist „Adobe Acrobat 5.0". Die gute Abstimmung von Adobe Acrobat 5.0 mit Microsoft Office ermöglicht dem Anwender die einfache Erstellung von Adobe PDF-Format (Portable Document Format). Hierdurch lassen sich alle verwendeten Dokumente, wie beispielsweise Vertragsentwürfe, einfach und schnell online austauschen. Adobe Acrobat leistet jedoch viel mehr als das blosse Lesen und Erstellen von Dateien im Adobe PDF-Format. Ein für die anwaltliche Praxis wichtiger Faktor ist die Implementierung neuer Sicherheitsfunktionen, die einen sicheren Austausch vertraulicher Dokumente gewährleisten. Hoch präzise Sicherheitseinstellungen erlauben eine exakte Vorgabe, welche Aktionen Betrachter einer Adobe PDF-Datei durchführen dürfen. Weiterhin kann verhindert werden, dass Dokumente gedruckt werden oder deren Inhalt verändert oder umgestaltet wird. Ein Passwortschutz mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe ermöglicht auch eine Zugriffskontrolle auf sensibles Material. Ferner wird von Adobe Acrobate 5.0 eine flexible Architektur für digitale Unterschriften unterstützt.

Unverzichtbar für jeden Anwender ist schliesslich ein zuverlässiges Virenschutzprogramm. In der Vergangenheit haben Computerviren bei Unternehmen Schäden in Milliardenhöhe verursacht. Abgesehen von finanziellen Schäden steht insbesondere im anwaltlichen Bereich die Vertraulichkeit von Daten auf dem Spiel. Die neue „Norton AntiVirus 2003 Professional Edition" ist geeignet, um einen preisgünstigen, aber dennoch umfassenden und unkomplizierten Virenschutz zu gewährleisten. In der 2003er Version überwacht die meistverkaufte Virenschutzsoftware Norton AntiVirus sämtliche mögliche Angriffspunkte des PCs: Sie überprüft automatisch sowohl ein- und ausgehende E-Mails als auch so genannte Instant-Messaging-Anhänge. Dabei erkennt sie sowohl bereits bekannte als auch neue digitale Schädlinge mit virenähnlichem Verhalten und wehrt sie automatisch ab, ohne dass der Benutzer bei seiner Arbeit unterbrochen wird. Neu sind die automatischen Virenreparaturfunktionen für bekannte und unbekannte digitale Bedrohungen. Die Virendefinitionen zur Erkennung dieser Bedrohungen sind immer auf dem neuesten Stand, da sie automatisch aktualisiert werden.

Chemische Industrie der Schweiz

Die neueste Ausgabe des bewährten Informationswerkes „Die Kunststoff- und die Chemische Industrie der Schweiz" (33. Auflage 2003), Orell Füssli Verlag AG, umfasst über 5.000 Unternehmen der Kunststoff- und der Chemischen Industrie inklusive deren Lieferanten. Es werden sowohl Informationen zu einzelnen Firmen als auch zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen geboten. In den drei getrennten Firmenverzeichnissen finden sich die exakten Anschriften sowie weitere Informationen zu Verwaltungsrat, Direktion, Kapital, Gründungsjahr, Personalbestand, Fabrikations- und Handelsprogramm. Neben einem Bezugsquellenverzeichnis finden sich Verbandsinformationen, Angaben über Fachmessen, ein Index der Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und ein Index der Firmen. Eine schnelle und effiziente Suche gewährleistet insbesondere die mitgelieferte CD-ROM. Für den im Bereich der chemischen Industrie tätigen Berater handelt es sich um ein wichtiges Standardwerk mit grossem Nutzwert.

Immobilienwirtschaft in Deutschland

Das Nachschlagewerk „Who is who der Immobilienwirtschaft 2003" (Immobilien Informationsverlag Rudolf Müller Köln, 9. Auflage 2003, 1.384 Seiten und CD-ROM) gibt einen detaillierten Überblick über die Marktteilnehmer aus allen Bereichen der deutschen Immobilienwirtschaft. Die überarbeitete und aktualisierte neunte Auflage enthält 10.000 aktuelle Adressen und 6.000 Personaleinträge sortiert nach Branchen und Regionen. Sämtliche Einträge werden multimedial veröffentlicht – als Buch, auf CD-ROM sowie im Internet. So können alle Vorteile der neuen und der klassischen Medien miteinander kombiniert werden. Der Branchenteil ermöglicht eine gezielte alphabetische Suche innerhalb der Tätigkeitsbereiche. Im Regionalteil sind diese Daten noch einmal gesondert nach Postleitregionen geordnet, was die orts- bzw. regionalspezifische Recherche erleichtert. Innerhalb der Regionen sind die Städte ebenfalls nach Branchen sortiert. Der Erwerber des Buches erhält einen kostenlosen Zugang auf die WHO IS WHO-Datenbank im Internet, die wöchentlich aktualisiert wird.

Privatbanken in der Schweiz

Der „Wernlin" (WOERNLE, GÜNTER, The Wernlin Directory 2002/2003 on Privat Banking and Asset Management in Switzerland and Liechtenstein, Wernlin Directories S.A., Genf 2002, 8. Auflage, 738 Seiten) ist das Standard-Nachschlagewerk für die Vermögensverwaltungsbranche in der Schweiz. In einer sehr übersichtlichen Weise werden alle Schweizer Banken umfassend dargestellt. Der „Wernlin" leistet erheblich mehr als ein blosses Adressverzeichnis, da er zu jeder Bank detaillierte Informationen bereithält.

Freizügigkeit der Anwälte in der Schweiz

VALLONI LUCIEN W. / STEINEGGER MARCEL C., Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Gesetzesausgabe sowie massgebende europäische Richtlinien, Verlag Schulthess Zürich 2002, 341 Seiten.

Am 1. Juni 2002 ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Kraft getreten. Das Anwaltsgesetz regelt sowohl die interkantonale Freizügigkeit als auch die europäische Freizügigkeit bei der Ausübung des Anwaltsberufs in der Schweiz und legt neu Berufsregeln sowie Regeln über Disziplinarmassnahmen und Disziplinarverfahren auf nationaler Ebene fest. Angesichts der massgebenden Bedeutung des Anwaltsgesetzes für die Ausübung der forensischen Anwaltstätigkeit in der Schweiz und der Bedeutung der vereinheitlichten Berufsregeln und Disziplinarmassnahmen auch für Anwälte aus anderen Staaten, erscheint es angemessen, neben dem Gesetzestext in den drei Amtssprachen auch eine inoffizielle Übersetzung des Gesetzestextes ins Englische zur Verfügung zu stellen. Die umfassende Einführung zum Anwaltsgesetz ist den jeweiligen Gesetzesfassungen vorangestellt. Nachdem das Anwaltsgesetz die mit den sektoriellen Abkommen übernommenen Richtlinien der EU ins schweizerische Recht umsetzt, sind auch die massgebenden Richtlinien in einem Anhang enthalten.

DSJV / DAA - Intensivkurs „Schweizerisches Recht" vom 11. bis 13. September 2003 in Basel

Die Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung führt in Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie vom 11. bis 13. September 2003 in Basel den dreitätigen „Intensivkurs Schweizerisches Recht" durch. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Juristen aus der Praxis, die Interesse am deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr haben. Themenschwerpunkte sind praxisrelevante Fragen aus den Bereichen Vertrags-, Prozess-, Grundstücks-, Bank-, Niederlassungs- und Erbrecht.

Weitere Informationen zum Intensivkurs unter www.dsjv.ch.

DSJV / SVIT - Tagung „Immobilienerwerb durch Ausländer in der Schweiz" am 14. November 2003 in Zürich

Am Freitag, 14. November 2003, 9.00 bis 19.00 Uhr, findet die diesjährige Tagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung im Kongresshaus Zürich statt. Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Immobilien-Treuhänder durchgeführt. Im ersten Teil der Tagung werden die immobilienrechtlichen Aspekte behandelt. Hierbei werden schwerpunktmässig die Besonderheiten und Beschränkungen beim Erwerb durch Ausländer (Lex Friedrich / Lex Koller) beleuchtet. Der zweite Teil widmet sich den Kosten sowie Steuern des Grundstückserwerbs und der dritte Teil mit dem Immobilienerwerb aus Bankensicht. Im vierten Teil werden praktische Fragen der Besteuerung aus Schweizer und aus deutscher Sicht erörtert. Im Anschluss an den fachlichen Teil besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abendessen.

Weitere Informationen zur Tagung demnächst unter www.dsjv.ch.

DSJV - Hauptversammlung und Vortrag „Anwaltsfreizügigkeit in der Schweiz und in Deutschland" am 5. Dezember 2003 in Bonn

Die diesjährige Hauptversammlung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung findet am Freitag, 5. Dezember 2003, 17.00 Uhr, im Hotel Königshof in Bonn statt. Im Rahmen der DSJV-Hauptversammlung wird Rechtsanwalt und Notar Dr. H. THEBRATH über die Möglichkeiten der Niederlassung schweizerischer Anwälte in Deutschland sowie deutscher Anwälte in der Schweiz berichten. Im Anschluss an das fachliche Programm findet zum Jahresausklang ein Abendessen statt.

WWW.SPECTRUM.AT

Zeit ist Geld...

... und Geld ist gut investiert, wenn man sich für individuelle Anlagestrategien genügend Zeit nimmt.

Die RBJ Invest AG, Ihre Bank in der Schweiz, nimmt sich diese Zeit gerne für Sie. Mit dem Swiss Banking der Raiffeisenbank Reutte / Jungholz sind Sie gut beraten!

Sichern Sie jetzt Ihre Zukunft ab – diskret und zuverlässig!

Infopaket »Swiss Banking« unter
Tel.: +41/71/228 41-00 oder
info@rbj-invest.ch

RBJ Invest AG CH-9001 St. Gallen • Oberer Graben 3
Tel.: +41/71/228 41-00 • Fax: +41/71/228 41-09
office@rbj-invest.ch • www.rbj-invest.ch

RBJ Invest AG
SWISS BANKING DER RAIFFEISENBANK REUTTE

Universität St.Gallen

The way to the top

Kompetenzerweiterung hat einen Namen

Executive Master of European and International Business Law M.B.L.-HSG

Die Universität St.Gallen HSG bietet ein bikontinentales berufsbegleitendes Nachdiplomstudium im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht an. Der achte Lehrgang beginnt am 12.05.2003 und endet am 27.11.2004.

Universität St.Gallen
Executive M.B.L.-HSG
Dufourstrasse 59
CH-9000 St.Gallen
tel. +41 71 224 26 16
fax. +41 71 224 26 11
e-mail. mblhsg@unisg.ch
web. www.mbl.unisg.ch